

Arbeitsmarktbericht

Mai 2020

### Weiter steigende Arbeitslosenzahlen

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie machen auch vor dem SGB II im Kreis Steinfurt nicht halt. So stieg die Zahl der Bedarfsgemeinschaften, also der Haushalte, die im Kreis Steinfurt Leistungen nach dem SGB II erhalten, im Mai weiter an. Insgesamt bekommen im aktuellen Berichtsmonat 10.739 Haushalte Arbeitslosengeld II. Das sind 150 mehr als im Vormonat. Damit einhergehend ist auch die Zahl der Regelleistungsberechtigten, also der Menschen, die finanzielle Hilfen erhalten, um 271 Personen auf insgesamt 21.701 gestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr fällt die Bilanz dennoch positiv aus: In der aktuellen Coronakrise beziehen 1,6 Prozent weniger Menschen finanziellen Hilfen als im Mai 2019. Auch die Zahl der Bedarfsgemeinschaften liegt derzeit um 1,4 Prozent oder 148 Haushalten unter dem Vorjahreswert.

Der Arbeitsmarkt erweist sich in der derzeitigen Krise als nur sehr eingeschränkt aufnahmefähig. So verzeichnet das Jobcenter 11,3 Prozent weniger Abgänge aus der Arbeitslosigkeit als im Vormonat. Noch deutlicher stellt sich der Rückgang im Vorjahresvergleich dar, hier reduzierte sich die Zahl der Abgänge um 54,4 Prozent. Dementsprechend stieg die Zahl der Arbeitslosen im SGB II im Mai im Vergleich zum Vormonat um 3,8 Prozent auf insgesamt 7.156 Personen an. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein Anstieg um 8,6 Prozent. Besonders betroffen sind Männer. Hier erhöhte sich die Zahl der Arbeitslosen im Vergleich zum April 2020 um 4,6 Prozent, während die Zahl der weiblichen Arbeitslosen nur um 2,8 Prozent anwuchs. Ebenfalls stark betroffen ist die Gruppe der über 55-Jährigen. Sie verzeichnet ein Plus von 4,5 Prozent. Die Arbeitslosenquote stieg entsprechend um 0,1 Prozentpunkte auf 2,8 Prozent an.

#### Allgemeine Presseinformation

*Der Kreis Steinfurt ist als sog. Optionskreis vom Bund zugelassener kommunaler Träger der Aufgaben nach dem SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II). Er nimmt diese Aufgaben eigenständig und unabhängig von der Agentur für Arbeit wahr.*

*Die Städte und Gemeinden bewilligen im Auftrag des Kreises Steinfurt das Arbeitslosengeld II und stellen die Ansprechpartner/innen in den Rathäusern vor Ort.*

*Nähere Informationen zur Gesamtaufgabenwahrnehmung erhalten Sie unter:*

[www.jobcenter-kreis-steinfurt.de](http://www.jobcenter-kreis-steinfurt.de)

Ansprechpartner/in:

Astrid Tönnis

Jobcenter Kreis Steinfurt

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: 02551/69-5052

E-Mail: [astrid.toennis@kreis-steinfurt.de](mailto:astrid.toennis@kreis-steinfurt.de)

Eckwerte des Arbeitsmarktes im Kreis Steinfurt

Mai 2020

Insgesamt (SGB II und III)

Merkmale	Mai 20	Apr 20	Mrz 20	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat <sup>1)</sup>			
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
<b>Bestand an Arbeitslosen (SGB II und III)</b>									
Insgesamt	12.174	11.484	10.325	690	6,0	2.289	23,2	15,4	2,3

SGB II

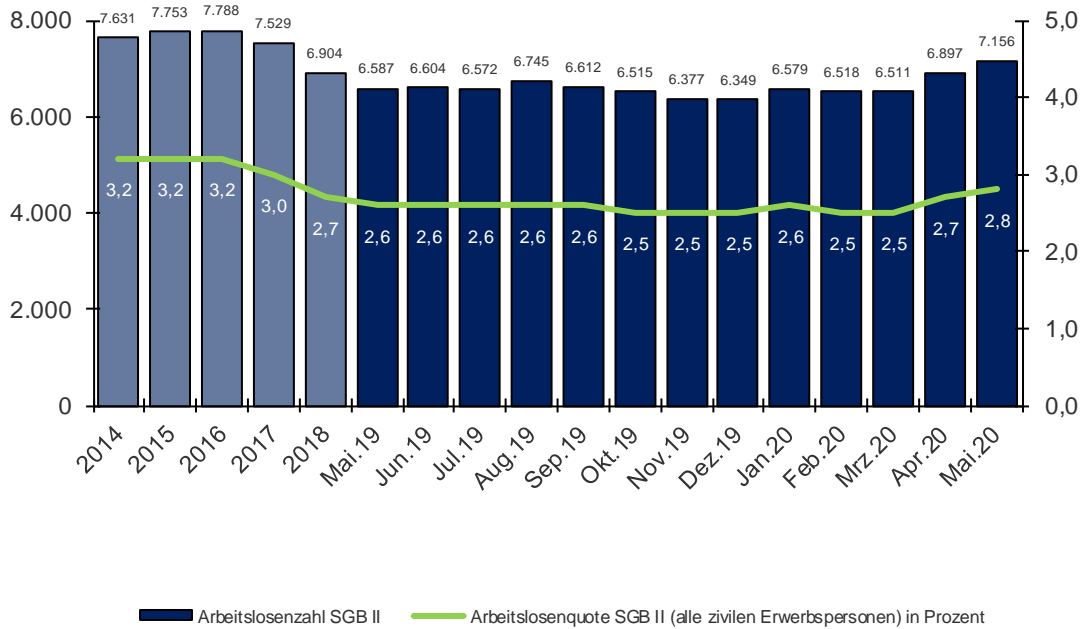
Merkmale	Mai 20	Apr 20	Mrz 20	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat <sup>1)</sup>			
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
<b>Bestand an Arbeitsuchenden SGB II</b>									
Insgesamt	10.647	10.477	10.347	170	1,6	-203	-1,9	-4,0	-5,4
<b>Bestand an Arbeitslosen SGB II</b>									
Insgesamt	7.156	6.897	6.511	259	3,8	569	8,6	3,7	-2,8
52,3% Männer	3.745	3.580	3.378	165	4,6	330	9,7	3,8	-3,3
47,7% Frauen	3.411	3.317	3.133	94	2,8	239	7,5	3,6	-2,3
11,2% 15 bis unter 25 Jahre	805	797	761	8	1,0	1	0,1	-5,9	-9,4
2,3% dar. 15 bis unter 20 Jahre	163	181	175	-18	-9,9	-19	-10,4	-8,6	-7,4
15,1% 55 Jahre und älter	1.084	1.037	975	47	4,5	202	22,9	20,6	11,2
38,3% Ausländer	2.743	2.650	2.520	93	3,5	145	5,6	0,8	-6,0
7,3% Schwerbehinderte	519	517	481	2	0,4	42	8,8	11,4	3,7
<b>Zugang an Arbeitslosen</b>									
Insgesamt	735	929	978	-194	-20,9	-285	-27,9	-12,1	-14,4
dar. aus Erwerbstätigkeit	207	197	232	10	5,1	-25	-10,8	-13,2	-5,7
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	149	184	212	-35	-19,0	-72	-32,6	-20,0	-15,5
<b>Abgang an Arbeitslosen</b>									
Insgesamt	509	574	1.009	-65	-11,3	-608	-54,4	-48,8	-12,6
dar. in Erwerbstätigkeit	154	162	256	-8	-4,9	-117	-43,2	-43,8	-5,9
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	76	61	234	15	24,6	-176	-69,8	-73,8	5,4
<b>Arbeitslosenquoten (alle zivilen Erwerbstätigen)<sup>1)</sup></b>									
Insgesamt	2,8	2,7	2,5	x	x	x	2,6	2,6	2,6
dar. Männer	2,7	2,6	2,4	x	x	x	2,5	2,5	2,6
Frauen	2,8	2,8	2,6	x	x	x	2,7	2,7	2,7
15 bis unter 25 Jahre	2,6	2,5	2,4	x	x	x	2,6	2,7	2,7
dar. 15 bis unter 20 Jahre	1,6	1,7	1,7	x	x	x	1,7	1,9	1,8
55 bis unter 65 Jahre	2,0	2,0	1,8	x	x	x	1,7	1,7	1,8
<b>Teilnehmer in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen<sup>2)</sup></b>									
Insgesamt	1.319	1.416	1.861	-97	-6,9	-191	-12,6	-12,8	13,8
dar. vermittlungsunterstützende Leistungen	271	281	656	-10	-3,6	-295	-52,1	-58,4	-1,2
Qualifizierung	197	231	264	-34	-14,7	-9	-4,4	17,9	22,2
beschäftigungsbegleitende Leistungen	247	260	271	-13	-5,0	130	111,1	113,1	111,7
Arbeitsgelegenheiten	358	390	421	-32	-8,2	-101	-22,0	-17,4	-9,3
<b>Bedarfsgemeinschaften<sup>2)</sup></b>									
Bestand	10.739	10.589	10.420	150	1,4	-148	-1,4	-3,5	-5,1
<b>Personen in Bedarfsgemeinschaften<sup>2)</sup></b>									
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	14.875	14.652	14.414	223	1,5	-239	-1,6	-3,8	-5,6
nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	6.826	6.778	6.697	48	0,7	-122	-1,8	-2,7	-4,0

1) Bei den Arbeitslosenquoten werden Vorjahreswerte ausgewiesen.

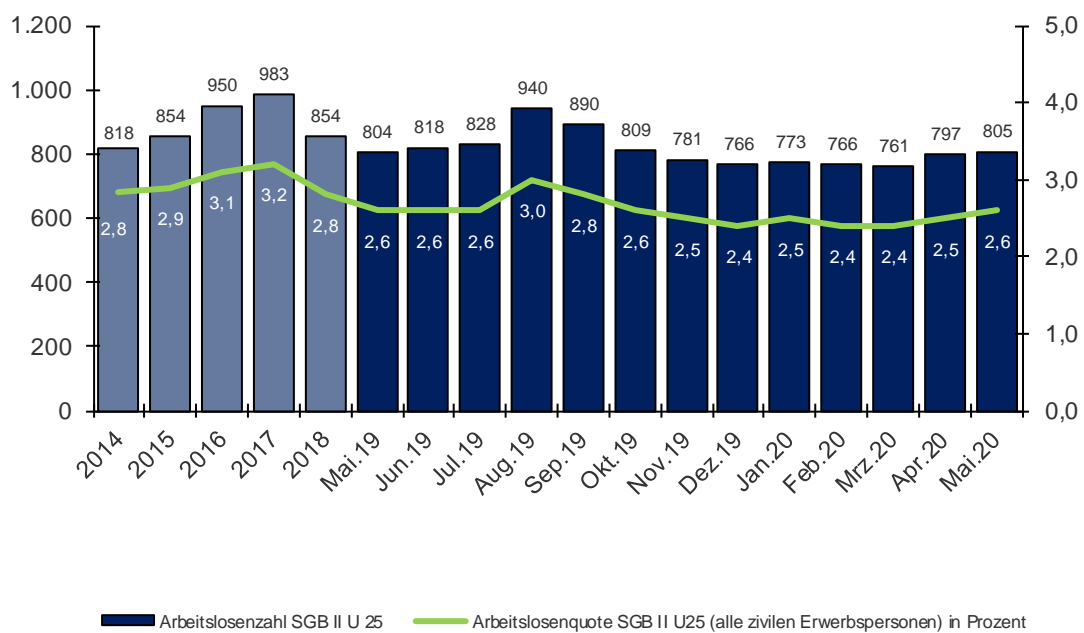
2) Die letzten 3 Monate jeweils vorläufige und hochgerechnete Werte.

# 1. Arbeitslosenzahlen

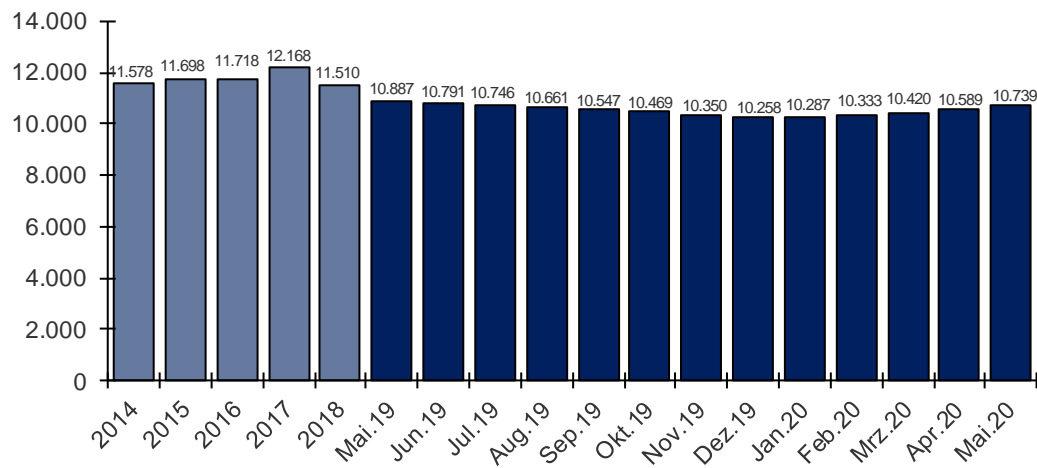
## 1.1 Arbeitslosenzahlen SGB II



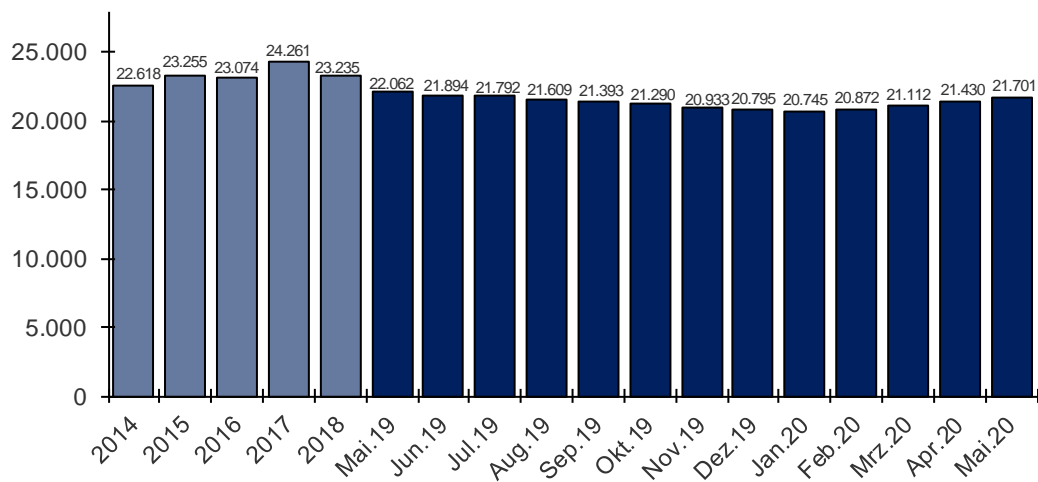
## 1.2 Arbeitslosenzahlen SGB II U25



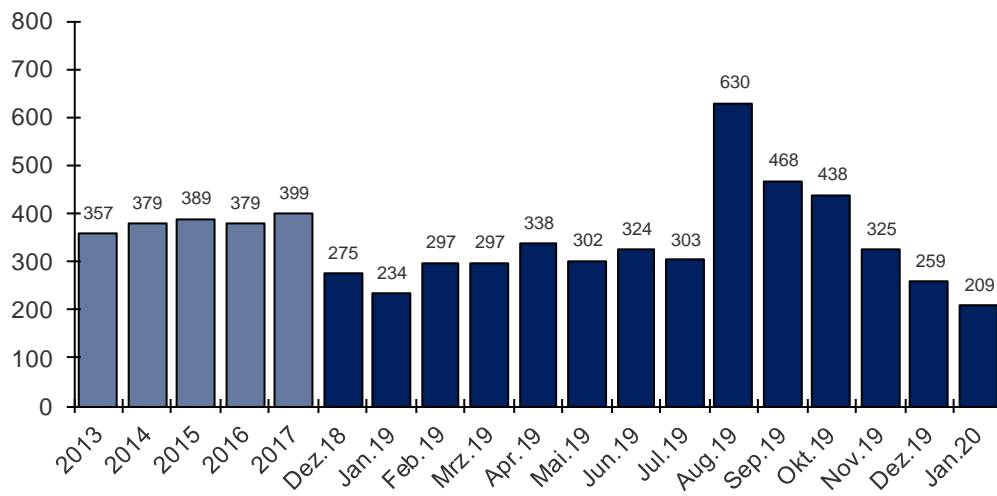
## 2. Bedarfsgemeinschaften



## 3. Regelleistungsberechtigte



## 4. Integrationen



\* Als Integration wird die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, einer Ausbildung oder einer selbstständigen Tätigkeit gezählt. Daten werden mit einer Wartezeit von 3 Monaten erhoben. Als Jahresergebnisse werden durchschnittliche Monatswerte ausgewiesen.

## Glossar zur Grundsicherung

<b>Arbeitslose</b>	<p>Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sind arbeitslos, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder weniger als 15 Stunden pro Woche arbeiten</li> <li>- eine versicherungspflichtige zumutbare Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und</li> <li>- sich bei einer Agentur für Arbeit / ARGE / Kommune arbeitslos gemeldet haben.</li> </ul> <p>Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos.</p> <p>Nicht als arbeitslos gelten ferner Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mehr als zeitlich geringfügig erwerbstätig sind (mindestens 15 Stunden pro Woche),</li> <li>- nicht arbeiten dürfen oder können,</li> <li>- ihre Verfügbarkeit einschränken,</li> <li>- das 65. Lebensjahr vollendet haben,</li> <li>- sich als Nichtleistungsempfänger länger als drei Monate nicht mehr bei der zuständigen Stelle gemeldet haben</li> <li>- arbeitsunfähig erkrankt sind,</li> <li>- Schüler, Studenten und Schulabgänger, die nur eine Ausbildungsstelle suchen sowie</li> <li>- arbeitsverlaubbispflichtige Ausländer und deren Familienangehörigen sowie Asylbewerber ohne Leistungsbezug, wenn Ihnen der Arbeitsmarkt verschlossen ist.</li> </ul>
<b>Bedarfsgemeinschaft (BG)</b>	<p>Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine Bedarfsgemeinschaft hat <b>mindestens einen</b> erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, außerdem zählen dazu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) weitere erwerbsfähige Hilfebedürftige,</li> <li>b) die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,</li> <li>c) als Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen <ul style="list-style-type: none"> <li>-- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,</li> <li>-- der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,</li> <li>-- eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammen lebt, dass nach verständiger Wirkung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,</li> </ul> </li> <li>d) die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können.</li> </ol> <p>Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft, zu der alle Personen gehören, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt leben. So zählen z.B. Großeltern und Enkelkinder sowie sonstige Verwandte und Verschwägerete nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt (Ausnahme minderjährige Kinder). Zweckgemeinschaften (wie z.B. Studenten-WGs) fallen nicht unter die Definition der Bedarfsgemeinschaft.</p>
<b>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)</b>	<p>Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,</li> <li>- erwerbsfähig sind,</li> <li>- hilfebedürftig sind und</li> <li>- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.</li> </ul> <p>Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig zu sein. Hilfebedürftig ist gem. § 9 SGB II, wer seine Eingliederung in Arbeit sowie seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, v.a. nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen (Angehörige, andere Leistungsträger) erhält. Hierzu gehören z.B. auch Jugendliche unter 18 Jahren, die eine Schule besuchen und in einer Bedarfsgemeinschaft leben.</p>
<b>Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte</b>	<p>Alle Personen innerhalb einer BG, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten. In Abgrenzung zum nichterwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in Bedarfsgemeinschaften mit Hilfebedürftigen leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.</p>
<b>SGB II-Quote</b>	<p>Die SGB II-Quote beschreibt das Verhältnis der Leistungsempfänger/innen zu der Einwohnerzahl der unter 65-jährigen (Einwohner/innen U65 zum 31.12. des Vorjahres, Eingabe nach Bekanntgabe)</p>
<b>Instrumente der Arbeitsmarktpolitik</b>	<p>Vermittlungsunterstützende Leistungen: Teilnahmen an Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Beschäftigungsbegleitende Leistungen: Eingliederungs- und Beschäftigungszuschüsse, Einstiegs geld Beschäftigung/Selbständigkeit</p>